

Thema: Equidenpass / Welche Medikation ist für Ihr Pferd ertaubt?

die Wahl zur:

Eintragung: Nicht-Schlachttier oder Schlachttier im Equidenpass (Pferdepass)

Da ihre Entscheidung, ob das Pferd als Schlachttier oder Nicht-Schlachttier eingetragen wird weitreichende Konsequenzen hat; hier einige wichtige Informationen:

Als Schlachttier eingetragene Pferde:

- dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden; die für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind,
- der Halter ist verpflichtet ein Bestandsbuch zu führen, in dem er sämtliche Behandlungen und Medikamentenanwendungen (Salben, Wurmkuren, etc.) einzutragen hat;
- es muss für jede Arzneimittelbehandlung und Abgabe vom Tierarzt ein spezieller „Arzneimittel - Anwendungs- und abgabebeleg“ ausgefüllt und dem Kunden ausgehändigt werden;
- eine Schlachtung ist nur zulässig, wenn zwischen der letzten Behandlung und dem Schlachttermin; die vom jeweiligen Medikament abhängige Wartezeit (einige Tage bis mehrere Monate) eingehalten wird. Eine Notschlachtung auf dem Hof oder eine Krankschlachtung ist nicht mehr erlaubt.

Jedes Pferd, welches keinen Eintrag im Pferdepass bekommt, wird automatisch als Schlachtpferd angesehen.

Lassen Sie den Vermerk, <nicht-lebensmittellieferndes/Nicht-Schlachttier> "in Ihrem Pferdepass eintragen, damit es für Ihr Pferd keine Einschränkung in der Therapie gibt.

Falls weitere Fragen aufkommen sollten, so sprechen Sie uns gerne an.

Pferdeklinik Aschheim

<http://www.Pferdeklinik-Aschheim.de>